



LEGENDE

<p>Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)</p> <p> Sondergebiet: Hochschulgebiet (§ 11 Abs.2 BauNVO)</p> <p>Versorgungsfläche (Strom) (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)</p> <p> Versorgungsfläche zur Erzeugung, Speicherung, Verteilung und Nutzung von Energie</p> <p>Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)</p> <p> Baugrenze</p> <p> Baulinie</p> <p>Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB) Nutzungsschablone</p> <table border="1" style="display:inline-table; border-collapse: collapse;"> <tr><td>1</td><td>2</td></tr> <tr><td>3</td><td>4</td></tr> </table> <p>1 Baugebietsart (Art der baulichen Nutzung) 2 Grundflächenzahl (GRZ) 3 Maximale Gebäudehöhe 4 Bauweise</p>	1	2	3	4	<p>Verkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)</p> <p> Öffentliche Verkehrsfläche (§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB)</p> <p> Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: verkehrsberuhigter Bereich (§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB)</p> <p>Flächen für Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)</p> <p> Mit Gehrechten zugunsten der Allgemeinheit zu belastende Flächen</p> <p> Mit privaten Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belastete Flächen (Stadtwerke)</p> <p>Grünfestsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a, 25b BauGB)</p> <p> Bestandsbaum zum Erhalt</p> <p> Anpflanzfläche für Gehölze entlang der Autobahn</p>	<p>Sonstige Planzeichen</p> <p> Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)</p> <p> Abzubrechende Gebäude</p> <p> Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen</p> <p> Überschwemmungsgebiet HQ 100</p> <p> Stellplatzbereich</p> <p> 290 m ÜNN Höhenbezugspunkt</p>
1	2					
3	4					

TEIL B: TEXTFESTSETZUNGEN

I. FESTSETZUNGEN gemäß § 9 Abs. 1 BauGB und BauNVO

1. Art der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO

1.1 Sonstige Sondergebiete gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO
Im Bebauungsplan werden drei Sondergebiete (SO1 und SO4 - SO5) mit der Zweckbestimmung Hochschulgebiet festgesetzt. Zulässig sind Einrichtungen für Forschung und Lehre, sowie alle diejenigen Nutzungen wie Mensa, Bistros, Kioske, Bibliotheken, etc. die mit der Hochschulnutzung in Verbindung stehen. Ferner sind zusätzlich Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung zulässig. SO2 und SO3 werden nicht festgesetzt.

2. Maß der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

2.1 Grundflächenzahl
Gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. §§ 17, 19 BauNVO wird für die Sondergebiete eine GRZ von 0,8 bzw. 0,65 im SO4 festgesetzt. Die GRZ im SO4 darf um bis zu 0,8 durch Nebenanlagen, Erschließungsflächen, Zufahrten, innere Erschließungswege oder Feuerwehrauffstellflächen etc. überschritten werden.

2.2 Höhe baulicher Anlagen
Die Höhe baulicher Anlagen wird durch die Festsetzung von maximalen Gebäudehöhen und Traufhöhen geregelt (siehe Plan). Im Bereich des SO1 wird auch eine Mindesthöhe von 14m festgesetzt. Technische Anlagen müssen um mindestens 2m von der Gebäudekante zurückspringen. Im SO5 wird eine zwingende Traufhöhe von 13m festgesetzt. Im SO5 müssen Staffelgeschosse oberhalb der Traufhöhe um mindestens 2m von der Baulinie zurückspringen.

3. Bauweise
Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 Abs. 4 BauNVO wird für die Sondergebiete eine abweichende Bauweise festgesetzt. Eine Grenzbebauung ist hier zulässig aber nicht zwingend. Zulässig sind zudem Gebäude mit einer Gebäudelänge > 50 m.

4. Überbaubare Grundstücksflächen
Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 Abs. 2 und Abs. 3 BauNVO werden die überbaubaren Grundstücksflächen durch Baugrenzen und Baulinien festgesetzt. Die Baulinie darf für Bauteilöffnungen, Eingänge, Rücksprünge u. ä. konzeptabhängig unterbrochen werden, wenn städtebauliche Gründe dies rechtfertigen.

5. Versorgungsfläche zur Erzeugung, Verteilung, Nutzung und Speicherung von Energie
Es wird eine Versorgungsfläche für die Stromerzeugung festgesetzt. Es sind technische Gebäude, Anlagen und Nutzungen der Energieerzeugung, insbesondere Anlagen der Stadtwerke zulässig.

6. Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen
Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sind im Bereich SO 1, 4 und 5 nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Innerhalb der Sondergebiete (SO 1,4 und 5) sind Stellplätze nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen in Tiefgaragen und Parkgeschossen sowie in den dafür explizit festgesetzten Flächen zulässig, mit folgender Ausnahme:
Ebenenerdige Fahrrad-Abstellanlagen mit maximal 10 Fahrrädern je Standort sind allgemein zulässig.

Zufahrten zu Stellplätzen, Parkgeschossen und Tiefgaragen sind innerhalb der SO allgemein zulässig, mit folgender Ausnahme:
Im SO 4 sind von der Campusallee zwischen Goethe- und Werderstraße nur Zufahrten zu Fahrrad-Stellplätzen bzw. Fahrradgaragen zulässig.

7. Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB werden im Bebauungsplan die zur Erschließung der Baugebiete erforderlichen öffentlichen Verkehrsflächen festgesetzt. Dazu zählen Teile der Hohenzollernstraße. Zudem wird eine Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (verkehrsberuhigter Bereich) im Bereich der Werderstraße festgesetzt. Daran schließt ein Geh- und Fahrrecht vom Aufgang zur Werderstraße an.

8. Geh-, Fahr- und Leitungsrecht
Innerhalb des Versorgungsbereichs wird ein Geh- und Fahrrecht zugunsten der Allgemeinheit im Bereich der Fußgängerbrücke über die Autobahn gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB festgesetzt.
Im östlichen Geltungsbereich wird eine Fläche mit privaten Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Stadtwerke festgesetzt. Die Fläche darf beparkt werden und dient u.a. als Rangierfläche und der Wartung und Reparatur von Traktoren, sodass dort keine Bepflanzung möglich ist.

Es wird ein Durchfahrtbereich im SO5 festgesetzt, der eine Mindestbreite von 3 m und eine Mindesthöhe von 4 m aufweisen muss. Zwischen SO1 und SO4 muss eine Zufahrt ins Gebiet erhalten bleiben. Zwischen dem Hochschulgebäude an der Werderstraße und dem Ersatzneubau an der Hohenzollernstraße soll das Gebiet ebenfalls von Fahrzeugen durchquert werden können. Im Falle einer Gebäudedurchfahrt ist eine Mindestbreite von 3m und eine Mindesthöhe von 4m einzuhalten.

9. Hauptver-/Entsorgungsleitungen
Ggf. Ergänzung im Zuge des weiteren Verfahrens.

10. Grünordnerische Festsetzungen

10.1 Anpflanzen und Erhalten von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB werden Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt. Die vorhandenen Einzelbäume in der Hohenzollernstraße sind zu erhalten und zu pflegen.
Entlang der Autobahn sind heimische, standortgerechte Sträucher aus dichten Hecken zu pflanzen und entsprechend zu pflegen. Innerhalb der Sondergebiete sind je angefangener 250 qm nicht baulich genutzter Grundstücksfläche, die nicht als Rangierfläche, Feuerwehrezufahrt oder ähnliches benötigt wird mindestens 1 standortgerechter, klimaangepasster Hochstamm anzupflanzen. Die Hofnischenbereiche sind intensiv zu begrünen und gärtnerisch zu gestalten.
Das Anlegen von Split-, Kies- und Schotterflächen abseits von zulässigen Wegen, Terrassen, Traufbereichen, Fahrspuren oder Stellplätzen sowie der Einbau von wasserundurchlässigen Folien sind nicht zulässig. Pflanzflächen können bis zu 20% mit natürlich vorkommenden mineralischen Feststoffen kombiniert werden.

10.2 Erhalt von Gehölzen und Pflanzen
Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB werden Bäume zum Erhalt in der Hohenzollernstraße und im Norden der Werderstraße festgesetzt. Die Bäume sind während der Bauarbeiten zu schützen und bei unvermeidbarem Abgang nachzupflanzen. Dazu sind Gehölze der Pflanzliste zu wählen.

10.3 Stellplatzbegrünung
Die Stellplätze innerhalb der Sondergebiete sind gem. FLL-Richtlinie (Empfehlung für Baumpflanzungen) zu begrünen. Hierzu ist pro 4 Stellplätze mindestens 1 mittel- bis großkroniger standortgerechter Laubbaumhochstamm gemäß Pflanzliste (Pflanzqualität: 3xv, STU 14/16) anzupflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang nachzupflanzen. Ausgenommen ist aus technischen Gründen der PKW Stellplatz östlich der Versorgungsfläche. Entfällt für die Fläche oder Teilflächen davon die Notwendigkeit, diese für den Trafoaustausch der SWS bereitzustellen, so sind die Stellplätze zu begrünen.
Zur optimalen Einhaltung der Funktionalität sind bei Anpflanzung nur standortgerechte Arten zu verwenden.
Die folgende Artenliste stellt eine Auswahl der zu pflanzenden Baumarten dar:
Pflanzliste Hochstämme: Traubeneiche, Platane, Stieleiche, Eiche, Gefüllt blühende Rosskastanie (Aesculus hippocastanum "Baumannii")

10.4 Dachbegrünung
Alle Dachflächen bis zu einem Neigungswinkel von 15 Grad sind mit einer belebten Substratschicht von im Mittel 15 cm zu begrünen, soweit diese nicht von notwendigen Technikanlagen, Oberlichtern oder aus anderen technischen Gründen einengen/überbaut werden.
Dachflächen mit Photovoltaikmodulen sind von der Ermittlung der durchschnittlichen Mindest- Substratstärke ausgenommen; sie dürfen eine Mindestsubstrathöhe von 8 cm nicht unterschreiten.
Dabei ist ein Begrünungssystem zu wählen, welches das dauerhafte und vitale Wachstum von Gräsern, Polsterstauden und zwerghen Gehölzen auch während länger anhaltender Hitze- und Trockenheitsperioden gewährleistet.

10.5 Begrünung der Hofnischenbereiche/Überdeckung und Begrünung von Tiefgaragen und sonstigen unterhalb der Geländeoberfläche gelegenen Anlagen
Die nicht für notwendige Erschließungszwecke (bspw. Zufahrten, Zuwegungen, Feuerwehrezufahrten, Aufstellflächen) erforderlichen und nicht überbauten Teile der Decken von Tiefgaragen sind mit einer Substratschicht von im Durchschnitt mind. 25cm Stärke zu begrünen.

10.6 Fassadenbegrünung
Unter besonderer Berücksichtigung der Architektur und der örtlichen Verhältnisse sind großflächige Außenwände baulicher Anlagen ab einer geschlossenen Fassade von über 100 m² oder 10 m geschlossener Fassadenlänge mit ausdauernder Vertikalbegrünung auszustatten.

11. Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
Die der BAB A 620 zugewandten Gebäudeseiten innerhalb der Sondergebiete sind mit Schallschutzfenstern und -fassaden, die einen ausreichenden Schutz vor dem hier anfallenden Verkehrslärm bieten, zu versehen. Nach § 9 Abs.2 BauGB ist zuerst der Riegel zur Autobahn zu bauen, um die dahinterliegende Bebauung vor Lärmemissionen zu schützen. Es ist eine durchgängige Bebauung als Lärmschutzwand zur Autobahn hin zu entwickeln. Die Grundrisse sind so zu orientieren, dass keine störepfindlichen Nutzungen zur Autobahn orientiert sind. Weitere Festsetzungen werden im Laufe des Verfahrens aus dem Gutachten ergänzt.

12. Photovoltaik
Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB sind im gesamten Geltungsbereich dieses Bebauungsplans sind die nutzbaren Dachflächen der Gebäude innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zu mindestens 50 % mit Photovoltaikmodulen zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie auszustatten (Solarmindestfläche). Sofern Staffelgeschosse ausgebildet werden, gilt diese Vorgabe allein für die Staffelgeschosse.

II. FESTSETZUNGEN gemäß § 9 Abs. 7 BauGB
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches, siehe Plan

III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN gemäß § 9 Abs. 4 und 6 BauGB

Örtliche Bauvorschriften (§ 85 LBO)

- Mülleimer- und Containerabstellplätze sind ausschließlich innerhalb der Gebäude sowie in Bereichen, die von den öffentlichen Verkehrsflächen aus nicht einsehbar sind, zulässig.
- Technische Dachaufbauten (z.B. für Klimatechnik, Aufzüge, u.ä.) sind einzuhalten und gestalterisch einzubinden bzw. zu begrünen soweit hierfür deren Funktion nicht beeinträchtigt wird.
- PV-Anlagen sind auf den Dächern, auch in Kombination mit Dachbegrünung zulässig.
- Werbeanlagen und Bauteile sind so zu gestalten, dass sie in Form, Größe, Material und Farbe eine harmonische, architektonische Gliederung erkennen lassen und das Straßenbild nicht stören. So ist Werbung an den Fassaden nur in Form von Einzelbuchstaben und Logos zulässig, deren Größe im ausgewogenen Verhältnis zur Gebäudehöhe und Gebäudebreite stehen muss.
- Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Sie sind nach der Aufgabe der Stätte der Leistung zu entfernen. Ausnahmen sind Werbeanlagen an dafür genehmigten Säulen, Tafeln und Flächen im öffentlichen Raum sowie Werbeanlagen im Zusammenhang der Sondergebietsnutzung "Hochschule". Die Werbeanlagen sind mit der Stadt Saarbrücken abzustimmen.
- Eigenständige Plakatschlagtafeln sowie Werbeanlagen mit Laserprojektionen auf Dächern und/oder Fassaden sind grundsätzlich unzulässig.
- Eigenständige Werbeanlagen in Form von Pylonen oder ähnlichem sind nur im Zusammenhang der Sondergebietsnutzung "Hochschule" und nur bis zu einer Höhe von 10m zulässig.
- An und in den Fassaden der Neubauten sind Nistkästen für Höhlen- und Gebäudebrüter vorzusehen. Vor dem Abriss von Gebäuden und vor der Fällung von Bäumen sind diese auf Fledermäuse und Vögel zu überprüfen.
- Bei Neubauten entlang der Hohenzollernstraße sind die Traufhöhen den Nachbargebäuden anzupassen.

Überschwemmungsgebiet
Überschwemmungsgebiet HQ 100 (siehe Plan)
Es werden Maßnahmen zum Hochwasserschutz und zur Vermeidung von Retentionsverlust im Verlauf des Verfahrens formuliert, sobald ein entsprechendes Gutachten fertiggestellt ist.

Altlastenverdachtsflächen
Das Flurstück 12/27 (ehemals 12/14). Flur 05 Gemarkung Saarbrücken weist altlastenverdächtige Flächen auf (SB_3954 Stahlbau Seibert). Die Fläche muss von einem Sachverständigen gem. § 18 BBodSchG beprobungslos mit einer historischen Recherche bewertet werden und bei Vorliegen eines Verdachts muss eine orientierende Untersuchung i.S. der Bodenschutzgesetzgebung durchgeführt werden. Ebenfalls ist zu prüfen, ob sich das Flurstück im Einflussbereich der Schadstoffhaute des Grundwasserschadens durch LHKW der ehemaligen Reinigung Kretzschmar befindet.

IV. Hinweise
Der Kampfmittelbeseitigungsdienst weist darauf hin, dass nach Auswertung der vorliegenden Unterlagen im oben genannten Planungsbereich Munitionsgefahren nicht auszuschließen sind.
Im Planungsbereich des o.g. Bauvorhabens wurden nach Auswertung der verfügbaren Luftbilder Kampfundhandlungen festgestellt (Artilleriebeschuss, Bombenabwürfe). Deshalb ist bei Bauarbeiten mit Kampfmitteln zu rechnen.
Das Gefährdungsband beginnt ab GOK 1945 bis in eine Tiefe von 6 m, endet aber an gewachsenem Fels.
Aus Sicht des Bergamts sind Naturgasaustritte (Methan) im Geltungsbereich möglich.

Baumpflanzungen
Das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen ist bei den Baumpflanzungen zu beachten. Bei der Ausführung der Erdarbeiten oder Baumaßnahmen müssen die Richtlinien der DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" beachtet werden. Das DVGW-Regelwerk GW 125 "Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen" ist bei der Planung zu beachten.

Baumschutz
Zum Schutz der im Plangebiet zum Erhalt festgesetzten Gehölze nach § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB sind die einschlägigen Regelwerke (DIN 18920, RAS-LP-4, ZTV-Baumpflanze) zu beachten, um Beschädigungen während der Bauzeit zu vermeiden.

Baumschutzsatzung
Die Baumschutzsatzung der Landeshauptstadt (in der Fassung vom 26.09.2017, in Kraft seit 05.10.2017), die grundsätzlich alle Bäume im Siedlungsbereich ab einem Stammumfang von 80 cm, bei langsam wachsenden Baumarten ab 50 cm (jeweils gemessen in 1m Höhe über dem Erdboden), unter Schutz stellt, ist zu beachten.

Rodungs- und Rückschnittarbeiten
Entsprechend § 39 Abs. 5 BNatSchG und aus artenschutzrechtlichen Gründen sind erforderliche Rodungs- und Rückschnittarbeiten zwischen 01. Oktober und 28./29. Februar durchzuführen.

Hinweise zum Artenschutz
Falls eine Fällung von Höhenbäumen erforderlich werden sollte, ist unmittelbar vor der Fällung eine Kontrolle auf möglichen Besatz durch Brutvögel oder Fledermäuse von einem fachlich qualifizierten Tierökologen durchzuführen; zudem sind die Rodungszeiten nach § 39 (5) Nr.2 BNatSchG zu beachten.
Vor dem Abriss von Gebäuden oder Beginn von Umbau- und Sanierungsmaßnahmen an Dach und Fassade sind die vorhandenen Gebäude von fachlich qualifizierten Tierökologen auf möglichen Besatz durch Fledermäuse bzw. Gebäudebrüter (Vögel) abzusuchen und gegebenenfalls entsprechende Vorkommen dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA - Fachbereich 3.1) mitzuteilen, um die weitere Vorgehensweise sowie ggf. erforderliche Artenschutzmaßnahmen mit dem LUA abzustimmen. Die §§ 44 und 45 des BNatSchG sind zu beachten und einzuhalten.

Anbringen von Nisthilfen
Im Zuge der Planung sind gezielt Nisthilfen für Star und Haussperling an bzw. in den Gebäudefassaden anzubringen. (Abstimmung mit LUA - Fachbereich 3.1).
Zudem wird bei Neubauten die Integration von Fledermauskästen und Nisthilfen für Vögel empfohlen, um potenzielle Quartiere im Stadtgebiet zu schaffen.

Bodendenkmäler
Die Anzeigepflicht und das befristete Verbot der Veränderung von Bodendenkmälern nach dem Saarländischen Denkmalschutzgesetz (§ 16 Abs. 1 und 2 SDschG) sind zu beachten.

DIN-Normen
Die in den Festsetzungen und der Begründung des Bebauungsplanes in Bezug genommenen DIN-Vorschriften können bei der Landeshauptstadt Saarbrücken, Stadtplanungsamt eingesehen werden.

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) neugefasst durch Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I, S. 4147)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I, S. 3786), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I, S. 1802)

Planzonenverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I, S. 1802).

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I, S. 3908)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I, S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I, S. 4147)

Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I, S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03. Dezember 2020 (BGBl. I, S. 2694)

Bauordnung für das Saarland (LBO), in der Fassung vom 18. Februar 2004 (Amtsblatt S. 822), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Dezember 2019 (Amtsblatt S. 211)

Saarländisches Naturschutzgesetz (SNG) in der Fassung vom 05. April 2006 (Amtsblatt S. 726), zuletzt geändert durch Artikel 162 des Gesetzes vom 08. Dezember 2021 (Amtsblatt I, S. 2629)

Saarländisches Wassergesetz (SWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsblatt S. 1994), zuletzt geändert durch Artikel 173 des Gesetzes vom 08. Dezember 2021 (Amtsblatt I, S. 2629)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Saarland (SaarUVPG) in der Fassung vom 30. Oktober 2002 (Amtsblatt, S. 2494), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Februar 2019 (Amtsblatt I, S. 324)

Saarländisches Denkmalschutzgesetz (SDschG) vom 13. Juni 2018 (Amtsblatt des Saarlandes Teil I vom 5. Juli 2018 S. 358f.), geändert durch Artikel 60 des Gesetzes vom 08. Dezember 2021 (Amtsblatt I, S. 2629)

Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG) in der Fassung vom 18. November 2010 (Amtsblatt S. 2599), zuletzt geändert durch Artikel 92 des Gesetzes vom 08. Dezember 2021 (Amtsblatt I, S. 2629)

Kommunaleselbstverwaltungsgesetz (KStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682), mehrfach geändert durch Artikel 60 des Gesetzes vom 08. Dezember 2021 (Amtsblatt I, S. 2629)

VERFAHRENSVERMERKE

Die Planunterlagen entsprechen den gesetzlichen Anforderungen der Planzonenverordnung vom 18.12.1990. Der Kartenausschnitt (Kartestärke) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes dem Stand vom 13.03.2020.	Der Stadtrat hat in öffentlicher Sitzung vom 11.02.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes nach § 2 BauGB im beschlossenen. Der Beschluss ist am ortsüblich bekannt gemacht worden.
Der Oberbürgermeister Saarbrücken, den	Der Oberbürgermeister Saarbrücken, den
Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung hat nach § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats vom bis einschließlich öffentlich ausliegen. Ort und Dauer der Auslegung sind am ortsüblich bekannt gemacht worden.	Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung hat nach § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB für die Dauer eines Monats vom bis einschließlich erneut öffentlich ausliegen. Ort und Dauer der Auslegung sind am ortsüblich bekannt gemacht worden.
Der Oberbürgermeister Saarbrücken, den	Der Oberbürgermeister Saarbrücken, den
Der Stadtrat hat in öffentlicher Sitzung vom diesen Bebauungsplan nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.	Der Stadtrat hat in öffentlicher Sitzung vom den Satzungsbeschluss durch den Stadtrat und der Ort an dem der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann, wurde am ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. i.V. Der Oberbürgermeister Saarbrücken, den
Der Oberbürgermeister Saarbrücken, den	

LANDESHAUPTSTADT SAARBRÜCKEN
STADTPLANUNGSAMT

BEBAUUNGSPLAN NR. 113.02.47
Stadtteil Alt-Saarbrücken

"Erweiterung HTW /Werderstraße"

Planungsstand: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs.1 BauGB
Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs.1 BauGB

Bearbeitet für die
Landeshauptstadt Saarbrücken
Völklingen, im April 2022